

Verordnung
über öffentliche Anschläge in der Gemeinde Ottenhofen
vom 15.01.1999 – geändert durch Verordnung über die Änderung der Verordnung über
öffentliche Anschläge in der Gemeinde Ottenhofen
vom 23.07.2008 und vom 16.06.2015

Die **Gemeinde Ottenhofen** erlässt auf Grund des Art. 28 Abs.1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I) folgende Verordnung:

§ 1
Beschränkung von Anschlägen auf bestimmten Flächen

(1) ¹Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Plakatanschlagtafeln angeschlagen werden:

Standorte:

Ottenhofen:	Einmündung „Semptweg“ vor dem S-Bahnaufgang
Unterschwillach:	Ortsmitte
Grund:	Bei Anwesen Weber (Garage)
Herdweg:	Neben Brücke (ehem. Gasthaus Schreiner) Staatsstraße / Fichtenstraße (Bäckerei Haug)

²Es darf pro Veranstaltung und je Anschlagtafel nur ein Plakat in der Größe maximal DIN A 2 angeschlagen werden.

³Der Anschlag ist von der Gemeinde zu genehmigen.

⁴Ist auf den Anschlagtafeln kein Platz mehr vorhanden, dürfen Plakate, die noch aktuell sind, trotz der erteilten Genehmigung nicht entfernt oder überdeckt werden.

⁵Den Ortsvereinen werden zwei bewegliche Plakatständer zum Aufstellen für ihre Veranstaltungen genehmigt.

(2) ¹Die Plakate dürfen frühestens zwei Wochen vor der Veranstaltung angebracht werden und sind innerhalb einer Woche nach der Veranstaltung vom Veranstalter zu entfernen.

²„Kommt der Veranstalter seiner Verpflichtung zur Abnahme des Plakats nicht nach, wird das Plakat von der Gemeinde gegen eine Kostenpauschale von 20,00 € entfernt.“

(3) Von dieser Verordnung ausgenommen sind Werbeanlagen im Sinne des Art. 12 der Bayerischen Bauordnung sowie Anschläge, welche für Veranstaltungen in den Schaufenstern der örtlichen Geschäfte zum Aushang gebracht werden.

(4) Anschläge in der Öffentlichkeit im Sinne des Absatzes 1 sind Plakate, Zettel, Tafeln, die bisher an Häusern, Mauern, Zäunen, Bäumen, Masten, Ständern usw. angebracht wurden.

§ 2 Ausnahmen

(1) Die Gemeinde kann in besonderen Fällen ggf. unter Auflagen und Bedingungen Ausnahmen gestatten, wenn das Orts- und Landschaftsbild unwesentlich und nur für kurze Zeit beeinträchtigt wird.

(2) ¹Den politischen Parteien und Wählergruppen wird gestattet, sechs Wochen vor und eine Woche nach Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden bewegliche Wahlplakatständer im Gemeindegebiet aufzustellen, wenn dadurch weder der Fußgängerverkehr behindert, noch der fließende Verkehr auf den Straßen beeinträchtigt wird. ²Bewegliche Plakatständer und Plakattafeln dürfen nur ebenerdig aufgestellt werden. ³Die Plakate dürfen weder durch Form, Farbe und Größe, noch durch Art und Ort der Anbringung Anlass zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen geben oder deren Wirken beeinträchtigen. ⁴Das Anbringen von Werbung bzw. Propaganda in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ist gem. § 33 Abs. 2 letzter Satz der Straßenverkehrsordnung (StVO) nicht zulässig.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des Art. 28 Abs. 2 LStVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Anschlag entgegen §§ 1 und 2 anbringt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit ist gem. Art. 28 Abs. 2 LStVG, § 17 Abs. 1 und 2 OWiG mit einer Geldbuße bei Vorsatz bis zu 500,00 € und bei Fahrlässigkeit bis zu 250,00 € bedroht.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberneuching, den 16.06.2015

Nicole Schley
1. Bürgermeisterin